

Satzung

Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Wangen e.V.

Stand: 19. März 2018

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Wangen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wangen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Registergericht) eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar durch die Förderung des Ortsverbands Wangen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
- (4) Die Förderung des THW Ortsverband Wangen erfolgt durch
 - die Beschaffung und dem Bereitstellen von Materialien, Fahrzeugen und Geräten für Ausbildung, Einsatz und Helferwerbung
 - die Durchführung sozialer, karitativer und humanitärer Maßnahmen und
 - das Durchführen von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Helferbindung und Kameradschaftspflege.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern des Ortsverbands Wangen, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und passiven Mitgliedern, wobei alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten haben. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Auch juristische Personen können Mitglied

werden. Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein kann durch schriftlichen Antrag bei jedem der in der Satzung aufgeführten Vereinsorgane erfolgen. Der erweiterte Vorstand kann ohne Angaben von Gründen eine Aufnahme, gegebenenfalls durch geheime Abstimmung, ablehnen.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern können vom erweiterten Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Vereins und des THWs erworben haben.

§3 Ausscheiden

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Quartals erfolgen und muss dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Quartalsende schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 - 1) wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins,
 - 2) wegen Beleidigung oder haltloser, leichtfertiger Verdächtigungen eines Vereinsmitglieds,
 - 3) wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - 4) bei Nichtzahlung des Beitrags für 2 Zahlungsperioden.
- (4) Dem ausgeschiedenen Mitglied gehen alle Ansprüche an den Verein, insbesondere an dessen Vermögen, verlustig.

§4 Beiträge

- (1) Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Ausschuss vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

§5 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vorstand im engeren Sinne) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Zum Vorstand im weiteren Sinne (Ausschuss) gehören:
 1. der Vorsitzende,
 2. der Stellvertreter,
 3. der Schriftführer
 4. der Kassierer,
 5. mindestens 3 weitere Vereinsmitglieder.
- (3) Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) muss mindestens zu 50 Prozent aus aktiven Mitgliedern des THW Wangen bestehen.
- (4) Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit die nicht zum Aufgabenbereich der Hauptversammlung gehören.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.
- (6) Der Vorstand wird alle 4 Jahre oder auf Antrag durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

§6 Hauptversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Der Termin und der Abhaltungsort derselben müssen vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntgemacht werden.
- (2) In gleicher Weise kann bei Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vor allem dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

- (3) Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören:
1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. der Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres durch den Vorstand,
 4. die Kassenprüfung,
 5. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 6. die Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen,
 7. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (4) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, ab Vollendung des 18. Lebensjahres, stimmberechtigt.
- (5) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine schriftliche Niederschrift zu fertigen, die insbesondere gefasste Beschlüsse enthält. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Für eine Satzungsänderung sind mindestens 75 Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§7 Zuwendungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Organe des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur ihre unmittelbaren Auslagen ersetzt.

§8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben absinkt oder wenn bei einer Hauptversammlung mehr als 75 Prozent der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsverband Wangen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) In jedem Fall ist das Vereinsvermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.